

Aktenzeichen: 7 AZR 580/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 27. Februar 1985

- 7 AZR 580/82 -

I. Arbeitsgericht
Mainz

Urteil vom 26. August 1981

- 1 Ca 1143/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 18. Juni 1982

- 6 Sa 264/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzuläss. d. Revision wg. nicht ordnungsgem. gesetzl.
Vertretung

Gesetz:

ZPO § 554 a Abs. 1, § 56

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Keine gesetzl. Vertretungsbefugnis der Universitätspräsidenten
im Land Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 580/82

6 Sa 264/82 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
27. Februar 1985

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1985 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Johannsen und Straub für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Juni 1982 - 6 Sa 264/82 - wird als unzulässig verworfen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1974 als Arzt in der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz des beklagten Landes beschäftigt. Die Parteien streiten über die Bewertung und Vergütung der als Bereitschaftsdienst angeordneten Leistungen des Klägers.

Der Kläger hat gegen das beklagte Land, endvertreten durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität, Klage erhoben mit den Anträgen

1. festzustellen, daß das beklagte Land die von dem Kläger seit dem 16. Mai 1979 in der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie geleisteten Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste mit 100 % als Arbeitszeit zu bewerten und unter Anrechnung der dafür bereits gezahlten Beträge zu vergüten hat,
2. festzustellen, daß das beklagte Land dem Kläger für die Zeit der seit dem 16. Mai 1979 in der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie geleisteten Nacht-, Wochenend- und



Feiertagsdienste die Zeitzuschläge gemäß § 35
Abs. 1 Buchst. b) bis f) BAT zu zahlen hat.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt; das
Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zu-
rückgewiesen und die Revision zugelassen. In beiden Rechtszügen
wurde das beklagte Land durch den Präsidenten der Johannes Gu-
tenberg-Universität vertreten.

Gegen das dem Prozeßbevollmächtigten des Präsidenten der
Johannes Gutenberg-Universität am 5. November 1982 zugestellte
Berufungsurteil hat das beklagte Land, wiederum gesetzlich ver-
treten durch den Präsidenten der Universität, mit Schriftsatz vom
3. Dezember 1982 Revision eingelegt. In der mündlichen Ver-
handlung vor dem erkennenden Senat hat der Prozeßbevollmächtigte
des beklagten Landes erklärt, der Kultusminister genehmige die
bisherige Prozeßführung nicht.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unzulässig, denn das beklagte Land war bei
ihrer Einlegung nicht ordnungsgemäß gesetzlich vertreten.

1. Die ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung des Rechtsmit-
telführers ist Prozeßhandlungsvoraussetzung (vgl. z.B. Rosen-
berg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 53 II 4 d,
S. 295). Fehlt sie und erfolgt - wie hier - auch keine Geneh-
migung durch den richtigen gesetzlichen Vertreter des Rechts-
mittelführers, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu ver-
werfen (§ 554 a Abs. 1 ZPO).



2. Der Senat hat bereits im Urteil vom 15. Dezember 1982 - 7 AZR 270/80 - im einzelnen ausgeführt, daß der Universitätspräsident mangels einer entsprechenden Delegation zur Prozeßvertretung in Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art nicht als gesetzlicher Vertreter des beklagten Landes Rheinland-Pfalz in Betracht kommt. Hieran hält der Senat fest.

Die gesetzliche Vertretungsbefugnis liegt beim Kultusminister. Dies folgt aus Art. 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1979 (GVBl. S. 65). Danach leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig. Für den Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen ergibt sich die Vertretungsbefugnis aus § 41 Abs. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507). Danach ist der Kultusminister Dienstvorgesetzter u.a. der Beamten des höheren Dienstes und der vergleichbaren Angestellten.

Der Kultusminister ist nach § 41 Abs. 1 HochSchG ermächtigt, einzelne seiner Befugnisse als Dienstvorgesetzter dem Universitätspräsidenten zu übertragen. Von dieser Ermächtigung hat der Kultusminister durch Erlaß der "Anordnung über Zuständigkeiten für die Beschäftigung von Angestellten an Hochschulen im Dienstbereich des Kultusministeriums" vom 17. September 1980 (GVBl. S. 181) Gebrauch gemacht. Weder aus § 1 noch aus § 2 dieser Anordnung geht mit der erforderlichen Eindeutigkeit hervor, daß dem Präsidenten der wissenschaftlichen Hochschulen die



Prozeßvertretung in Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art übertragen worden ist. In § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 17. September 1980 (aaO) wird den Präsidenten der wissenschaftlichen Hochschulen die Befugnis zur Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Angestellten der Vergütungsgruppe II a der Anlage 1 a (allgemeine Vergütungsordnung) zum BAT und der entsprechend vergüteten außertariflichen Angestellten übertragen. Ob der Kläger zu diesem Personenkreis gehört, kann dahinstehen. Denn die Delegation zur Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen ermächtigt nicht zur Prozeßvertretung für solche Angelegenheiten (vgl. Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 51 Anm. D III a 3). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtssklarheit bedarf es einer ausdrücklichen Delegation der Berechtigung zur Prozeßvertretung.

Eine derartige Delegation ergibt sich auch nicht aus § 2 der Anordnung vom 17. September 1980 (aaO). Dort ist bestimmt, daß "die Hochschulpräsidenten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auch für die sonstigen dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Hochschulbediensteten, deren Dienstverhältnisse zu begründen und zu beenden sie befugt sind, zuständig sind". Als "sonstige dienstrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der betreffenden Hochschulbediensteten" können zwar die auf materiell-rechtlichem Gebiet liegenden sonstigen Arbeitgeberfunktionen (z.B. Gewährung von Erholungsurlaub, von unbezahltem Sonderurlaub oder von kurzfristigen Freistellungen) verstanden werden, nicht aber die Befugnis zur selbständigen Prozeßvertretung. Für



eine derartige Delegation bietet bereits der Wortlaut der erwähnten Vorschrift keine Anhaltspunkte. Die Prozeßvertretung erfordert über die Zuerkennung von "dienstrechtlichen Entscheidungsbefugnissen" hinaus insbesondere Entscheidungskompetenzen über die Art und Weise der Prozeßführung sowie über die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen. Eine Delegation von derartigen prozessualen Befugnissen hätte in § 2 der Anordnung vom 17. September 1980 (aaO) eindeutig zum Ausdruck kommen müssen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Dr. Johannsen

Straub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)